

Frank Göse

Friedrich und Leibeigenschaft¹

Abstract

Zwar gehörte das Agrarwesen nicht zu den von Friedrich dem Großen besonders intensiv behandelten Politikfeldern, wohl aber nahm die Haltung des Königs zur Leibeigenschaft seit je einen gewichtigen Platz in der Friedrich-Biographik ein. Der Beitrag zeigt an diesem Thema beispielhaft nicht nur das Auseinanderdriften zwischen Anspruch und Wirklichkeit aufgeklärter Herrschaftspraxis. Darüber hinaus soll verdeutlicht werden, dass sich Friedrich auch auf diesem Terrain um die Etablierung eines Selbstbildes bemüht hatte – eines Images, das allerdings mit den gesellschaftlichen Realitäten auf dem Lande mitunter wenig zu tun hatte.

Einführung

<1>

Die im Folgenden zu behandelnde Fragestellung vermag auf den ersten Blick recht wenig Neues beizutragen zum hier interessierenden Gesamtthema der Imagepolitik des Königs. Zu offensichtlich scheint das Resultat festzustehen: Gehörten doch seine Bemühungen um eine Lockerung der rigiden Abhängigkeitsformen auf dem Lande zu den sowohl in der wissenschaftlichen Historiographie als auch in der populär vermarkteten Erinnerungskultur des großen Preußenkönigs von jeher intensiv genutzten Versatzstücken der Friedrich-Biographik. Die friderizianische 'Bauernschutzpolitik' ließ sich besonders wirkungsvoll in das im 19. und frühen 20. Jahrhundert eine große Ausstrahlungskraft entfaltende Konstrukt vom 'sozialen Königtum der Hohenzollern' einbinden. Demzufolge wurden hierfür auch – neben den zahlreichen populärwissenschaftlichen Publikationen – vergleichsweise viele Kapazitäten in der Fachwissenschaft aufgewandt. Neben dem wissenschaftlichen 'Großunternehmen' der Acta Borussica sei hier vor allem auf die von Rudolph Stadelmann besorgte Quellenedition über "Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur" verwiesen.²

<2>

Und selbst – um einen großen zeitlichen Sprung in die Spätzeit der DDR-Geschichtsschreibung zu wagen – im deutschen 'Arbeiter- und Bauernstaat', in dem Friedrich II. seit Beginn der 1980er Jahre trotz seiner Angehörigkeit zur 'Ausbeuterklasse' einen zunehmend positiver bewerteten Platz im Erbe- und Traditionsverständnis einzunehmen begann, konnte man dieser Facette seiner Politik einiges abgewinnen.³

¹ Es handelt sich bei vorliegendem Text im Wesentlichen um die nur um den Anmerkungs- und Belegapparat erweiterte Fassung des Tagungsreferates.

² Acta Borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung. Reihe: Behördenorganisation; Rudolph Stadelmann: Die Preussischen Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur, Zweiter Theil: Friedrich der Große, Leipzig 1882 (ND Osnabrück 1965), (= Publikationen aus den Königlich Preussischen Staatsarchiven, 11).

³ Vgl. dazu den Ertrag der die damalige Forschung in der DDR zusammenfassenden Aufsatzband: Ingrid Mittenzwei/Karl-Heinz Noack (Hg.): Preußen in der deutschen Geschichte vor 1789 (= Studienbibliothek DDR-Geschichtswissenschaft, Bd. 2), Berlin 1983. Zur historiographischen Einordnung jüngst: Peter-Michael Hahn: Friedrich der Große und die deutsche Nation. Geschichte als politisches Argument, Stuttgart 2007, 188–211.

<3>

Im Folgenden soll exemplarisch an einem, gleichwohl für das Friedrich-Bild durchaus repräsentativen Segment der Politik dieses Preußenkönigs das übergreifende Tagungsthema verifiziert werden. Das sich in seinen Ansichten und Maßnahmen widerspiegelnde Verhältnis zur Leibeigenschaft lässt sich als ein Mosaikstein in das Gesamtbild des Spannungsfeldes zwischen dem postulierten Anspruch, aufgeklärte Ideen umzusetzen und der Realität seines Regierungshandelns einordnen. Die damit angesprochene Beziehung zwischen Theorie und Praxis des 'aufgeklärten Absolutismus' gehörte in der früheren Forschung durchaus zu den intensiver behandelten Themenfeldern.⁴ Zumeist wurde zur Erklärung der kaum zu übersehenden 'Widersprüche' in immer neuen Variationen auf die dem 'alten Preußen' generell innewohnende 'Janusköpfigkeit' verwiesen.⁵ Hier soll aber zugleich die Frage aufgeworfen werden, inwiefern schon in den Anschauungen des Königs selbst diese attestierte Widersprüchlichkeit zum Ausdruck gekommen war.

<4>

Zunächst machen sich jedoch begriffliche Klarstellungen und einige Erläuterungen zu den historischen Rahmenbedingungen erforderlich. Bei 'Leibeigenschaft' handelt es sich um einen schon unter Zeitgenossen höchst variabel verwandten Terminus, und auch in der nachfolgenden Zeit stieß und stößt man gelegentlich auf eine mehrdeutige und zum Teil widersprüchliche Anwendung.⁶ Der zeitgenössische Gebrauch differierte sowohl mit dem in den politischen Auseinandersetzungen um die 'Bauernbefreiung' genutzten als auch mit dem in die Wissenschaftssprache des 19. und 20. Jahrhunderts eingeführten Terminus. Demnach schienen die schärfer ausgeprägten persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse, insbesondere das 'Abzugsverbot' den Kern von 'Leibeigenschaft' auszumachen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse, in denen sich die bäuerlichen Hintersassen befanden, galten dagegen als sekundär. Vor allem aber waren es die sich seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert in Ostmitteleuropa im Zeichen der sogenannten 'ostelbischen Gutsherrschaft' herausbildenden Verhältnisse, die das, was man unter 'Leibeigenschaft' verstand, in besonders scharf konturierter Form verkörperten.⁷

<5>

Die Hauptmotive für die seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert zu beobachtende Einführung von Formen der 'Leibeigenschaft' erwachsen für den Landadel dieser Regionen aus dem Anreiz, vom anwachsenden Getreideexport zu profitieren. Er ging deshalb dazu über, seine Eigengüter

⁴ Karl Otmar von Aretin: Einleitung, in: ders. (Hg.): Der aufgeklärte Absolutismus, Köln 1974; Ingrid Mittenzwei: Theorie und Praxis des aufgeklärten Absolutismus, in: Jahrbuch für Geschichte 6 (1972), 53–106, wieder abgedruckt in: Mittenzwei/Noack: Preußen in der deutschen Geschichte (wie Anm. 3), 268-316.

⁵ Vgl. hierzu: Christopher Clark: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600–1947, München 2007, besonders 323–332.

⁶ Friedrich-Wilhelm Henning: Art. "Leibeigenschaft", in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. v. Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, II. Band, Berlin 1978, 1761–1772.

⁷ Vgl. Heinrich Kaak: Die Gutsherrschaft. Theoriegeschichtliche Untersuchungen zum Agrarwesen im ostelbischen Raum, Berlin 1991.

auszubauen. Für die Bestellung der gewachsenen Anbauflächen waren die Grundherren allerdings auf Arbeitskräfte angewiesen, die in den zumeist dünn besiedelten Landschaften vor allem durch eine Verschlechterung der rechtlichen Rahmenbedingungen der bäuerlichen Bevölkerung ('Frondienste') gewonnen werden mussten.

<6>

Zu Recht wurde in der jüngeren agrarhistorischen Forschung auf die erheblichen Abstufungen in der regionalen Differenzierung der Rechtsverhältnisse hingewiesen, die Zweifel an dem früher zu scharf konturierten Bild des agrarischen Dualismus, also jener zwischen der westelbischen Grundherrschaft und der durch besonders rigide Abhängigkeitsverhältnisse charakterisierten ostelbischen Gutsherrschaft unterscheidenden Konstruktion aufkommen ließen.⁸ Auch suggerierte die nicht selten "regionenunspezifische Verwendung des Begriffs Leibeigenschaft eine Gleichförmigkeit feudaler Abschöpfungsformen, die so nicht existierte".⁹ Für die preußischen Teillandschaften gilt es diese Einsicht auch deshalb stets im Auge zu behalten, weil sie uns zugleich eine nicht genug zu betonende Tatsache der preußischen Sozial- und Rechtsgeschichte in Erinnerung ruft: die regionalistische Grundstruktur des preußischen Staates im Ancien Régime, die auch noch in der friderizianischen Zeit fortbestanden hatte.¹⁰ Dieser strukturelle Hintergrund ist vor allem deshalb im Blick zu behalten, weil dieser auch für die Analyse der Aussagen des Königs zum Problem der bäuerlichen Rechtsverhältnisse relevant erscheint.

<7>

Besonders nach dem Dreißigjährigen Krieg hatten sich die Rechtsverhältnisse auf dem Lande verschlechtert. Angesichts der demographischen Ausdünnung breiter Landstriche und des zunehmenden Bemühens, den Gutswirtschaften die so dringend benötigten Arbeitskräfte zuzuführen, versuchten die adligen Herren den Druck auf ihre bäuerlichen Hintersassen zu erhöhen und konnten hierbei zumeist auch auf die rechtliche Absicherung durch die Landesherrschaft bauen. Zunehmend begegnet uns jetzt in einigen Landschaften der Begriff der 'Erbuntertänigkeit' in den Quellen. Dies bedeutete unter anderem, dass "der Untertänigkeitsstatus der Eltern[...] auf die ihrer Kinder vererbt" wurde.¹¹

⁸ Vgl. hierzu die kurz vor ihrem Tode geäußerten Überlegungen von Lieselott Enders zu dieser Problematik, in: dies.: Die Altmark. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft in der Frühneuzeit (Ende des 15. bis Anfang des 19. Jahrhunderts), Berlin 2008, 785–796.

⁹ Jan Klußmann, Art.: "Leibeigenschaft", in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 7, Stuttgart 2008, 809–813, hier: 809.

¹⁰ Vgl. allgemein zu dieser Thematik: Wolfgang Neugebauer: Staatliche Einheit und politischer Regionalismus. Das Problem der Integration in der brandenburgisch-preußischen Geschichte bis zum Jahre 1740, in: Wilhelm Brauneder (Hg.): Staatliche Vereinigung: Fördernde und hemmende Elemente in der deutschen Geschichte (= Beiheft 12 zu "Der Staat"), Berlin 1998, 49–87; zu den agrarrechtlichen Verhältnissen in den 'Provinzen' der Gesamtmonarchie vgl.: Stadelmann: Die Preussischen Könige (wie Anm. 2), Abschnitt "Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse", 101–119; knapper Überblick auch bei Gustavo Corni: Das Agrarwesen, in: Jürgen Ziechmann (Hg.): Panorama der friderizianischen Zeit, Bremen 1985, 319–324.

¹¹ Lieselott Enders, Von der Freiheit zur Leibeigenschaft. Pervertierung in der frühneuzeitlichen Mark Brandenburg, in: Jan Klußmann (Hg.): Leibeigenschaft. Bäuerliche Unfreiheit in der frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2003, 37–62, hier: 43.

<8>

Diese Veränderungen hatten die Betroffenen allerdings nicht klaglos hingenommen, so dass die Auseinandersetzungen zwischen Gutsherren und Bauern über Art und Umfang der Dienste einen wichtigen Hintergrund für die zunächst nur zögerlich erfolgenden landesherrlichen Bemühungen bildeten, die Folgen dieser für die bäuerlichen Untertanen ungünstigen Entwicklung einzudämmen.¹² Doch trotz dieser sich schwieriger gestaltenden Rechtsverhältnisse lag die Kurmark in den folgenden anderthalb Jahrhunderten etwa im Mittelfeld einer recht breit gestreuten Skala. Generell kann durchaus von einem 'West-Ostgefälle' gesprochen werden, wenn man etwa die vergleichsweise lockeren Abhängigkeiten und die geringe Zahl an Frondienst-Tagen in der westelbischen Altmark mit den Zuständen in der östlich der Oder gelegenen Neumark, in Hinterpommern oder in Schlesien vergleicht. Neben den sich eines günstigeren persönlichen Rechtsstatus erfreuenden 'Freibauern' und 'Erbzinsbauern' waren es vor allem die 'Lassiten', die sich in einer größeren Abhängigkeit zu ihren Herren befunden hatten. Ebenso sind aber auch die teilweise recht erheblichen Differenzierungen der bäuerlichen Hintersassen nach Besitzgrößen im Blick zu behalten. Das Spektrum reichte hier von 'Vollbauern' über Kossäten bis hin zu den landarmen bzw. gar landlosen Häuslern und Büdnern.¹³ Auch wenn ein Zusammenhang zwischen größerem Besitz und besserer Rechtsstellung zu beobachten war, lag darin dennoch kein Automatismus. Mit anderen Worten: Auch Vollbauern konnten sich – gerade in den östlichen Landschaften – in einer ungünstigen Rechtsstellung befinden, was bedeutete, dass sowohl besitzende wie nichtbesitzende Personengruppen als "leibeigen" oder "erbuntertänig" galten.

<9>

Und eine weitere Differenzierung gilt es in den Blick zu nehmen: Das sogenannte 'platte Land' in den Provinzen der Gesamtmonarchie bestand nicht nur aus Besitzungen des Adels, sondern auch aus königlichen Domänengütern. In Gestalt dieser von Amtleuten verwalteten Domänen bot sich der Krone ein 'Experimentierfeld' für beabsichtigte Neuerungen in der Landwirtschaft, die auch eine Verbesserung der rechtlichen Lage der betroffenen Bevölkerungsgruppe einschließen konnten. Denn trotz der zumeist günstigeren Rechtsverhältnisse wurden auch hier von den bäuerlichen Hintersassen Leistungen gefordert, die ihre Mobilität einschränkten. Dazu gehörte etwa das Annahme- bzw. Loskaufgeld, das bei Hofübernahme oder Wegzug fällig wurde. Auf den Domänen fiel zwar die Höhe dieser Gelder für die Betroffenen moderater aus als auf den Rittergütern, doch konnten die königlichen Amtleute gleichwohl nicht darauf verzichten. Den höchsten Anteil wiesen die Domänenbesitzungen in Ostpreußen-Litauen mit 15-17% und in der Kurmark mit 13% auf.¹⁴ Hier stellten sich während der Regierungszeit Friedrichs II. auch die größten Erfolge mit Blick auf die beabsichtigten Reformen in den Agrarverhältnissen ein. Bis 1790 gab es auf diesen Besitzungen keine erbuntertänigen Bauern mehr.

¹² Vgl. hierzu neben den Monographien von Lieselott Enders auch die Beiträge in dem von Jan Klußmann herausgegebenen Sammelband (wie Anm. 11).

¹³ Vgl. Hans-Heinrich Müller: Märkische Landwirtschaft vor den Agrarreformen von 1807, Potsdam 1967, 29ff.

¹⁴ Vgl. Leopold Krug: Betrachtungen über den Nationalreichtum des preußischen Staates und über den Wohlstand seiner Bewohner, Bd. 1, Berlin 1805, 332 ff.

Die Sicht des Königs

<10>

Um die Haltung des Königs und seine daraus abgeleiteten politischen Entscheidungen zu analysieren, erscheint es sinnvoll, die Quellen und das Reife seiner Anschauungen etwas näher zu betrachten. Damit verbindet sich die Frage, welche Kenntnisse Friedrich überhaupt von den Verhältnissen in der ländlichen Gesellschaft und dem Agrarwesen hatte, die dann die Grundlage für seine Entscheidungen auf diesem politischen Feld bieten konnten.

<11>

Folgt man den sich in den einschlägigen Biografien findenden Rekonstruktionen der geistigen Interessen des Kronprinzen Friedrich, schien sich die thematische Ausrichtung seiner Lektüre in diesen Jahren noch in recht engen Bahnen bewegt zu haben.¹⁵ Auch als junger Monarch kreisten seine Gedanken vor allem "um Philosophie, Politik und Poesie, um Krieg und Kritik, um Weltgeschichte und um Adelsmacht".¹⁶ Erste praktische Erfahrungen über die mit der ländlichen Gesellschaft in Verbindung stehenden Materien sammelte er bekanntlich als Auskulator in der neumärkischen Kriegs- und Domänenkammer unter Anleitung des Kammerdirektors Christoph Werner Hille nach seiner Haftentlassung in den Jahren 1731 und 1732.¹⁷

<12>

Auch wenn man die erhaltenen Bibliotheksinventare Friedrichs durchmustert, nehmen Titel, woraus er gründlichere Kenntnisse über diese Themen hätte erhalten können, nur einen geringen Umfang ein.¹⁸ Dazu gehörten etwa mehrere Publikationen des Ministers Ewald Friedrich von Hertzberg, darunter dessen "Abhandlung über die Bevölkerung der Staaten überhaupt und besonders des preußischen, welche am 27. Januar 1785 in der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vorgelesen ist", eine handschriftliche Ausarbeitung über die "Vergleichung der alten Gerichtsverfassung mit der neuen", sowie das aus dem Jahre 1782 stammende "Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens bei den Ober- und Untergerichten der Chur- und Neumark Brandenburg".¹⁹

<13>

Dieser etwas ernüchternde Eindruck korrespondiert mit dem auch schon in anderem Zusammenhang durch die Forschung gefällten Urteil, wonach der wirtschaftliche Sachverstand des Königs gegenüber

¹⁵ Vgl. Arnold Berney: Friedrich der Große. Entwicklungsgeschichte eines Staatsmannes, Tübingen 1934 (v. a. Kapitel 4).

¹⁶ Jürgen Luh: Der Große. Friedrich II. von Preußen, München 2011, 140.

¹⁷ Vgl. dazu: Carl Hinrichs: Hille und Reinhardt, zwei Wirtschafts- und Sozialpolitiker des preußischen Absolutismus, in: Carl Hinrichs/ Gerhard Oestreich (Hg.): Preußen als historisches Problem. Gesammelte Abhandlungen, Berlin 1964, 161–170.

¹⁸ Bogdan Krieger: Friedrich der Große und seine Bücher, Berlin 1914.

¹⁹ Wolfgang J. Kaiser: Die Bücher des Königs. Friedrich der Grosse. Schriftsteller und Liebhaber von Büchern und Bibliotheken. Eine Ausstellung mit der Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, Berlin 2011, 174ff.

anderen, durch gründliche Studien angeeigneten, Themenfeldern geringer entwickelt war. Dementsprechend mangelte es an Konzepten oder gar systematischen Arbeiten unter der ansonsten beeindruckenden schriftlichen Hinterlassenschaft.²⁰

<14>

Er dürfte sich demzufolge vor allem aus der Lektüre der Berichte, Denkschriften, Gutachten und Kabinettsvorlagen, also gewissermaßen in einer Art von 'learning by doing' im Regierungsalltag die notwendigen Kenntnisse angeeignet haben. Ein vergleichsweise großes Interesse brachte Friedrich dem Magazinwesen entgegen – ein für den preußischen Staat mit seiner permanent angespannten Ressourcenlage bekanntlich in mehrfacher Hinsicht außerordentlich wichtiges Thema!²¹ Des Weiteren hatten die Inspektionsreisen, zumindest in der ersten Hälfte seiner Regierungszeit den Kenntnisstand des Königs in diesem Bereich erweitert.²² Doch gerade auf diesem Feld, das doch in Bezug auf 'Informationsbeschaffung' und 'Durchregieren' in besonderer Weise den Topos des 'allmächtigen' und 'wohltätigen' Königs zu belegen schien, gab es erhebliche Reibungsverluste. Immer wieder wurde beklagt, wie etwa anlässlich eines 1750 eingehenden Berichtes der pommerschen Kriegs- und Domänenkammer, dass "viele Berichte" aus den Kreisen und Städten "gantz unvollkommen seyn".²³ Oder man musste dem König im Zusammenhang mit der Überarbeitung der neumärkischen Gesindeordnung mitteilen, dass das Original der Crossen-Züllichauer Gesinde-Ordnung von 1686 "nirgends mehr aufzutreiben" sei.²⁴

<15>

Ebenso bot auch die Preußische Akademie der Wissenschaften, die sich während seiner Regierungszeit einer neuen Blütezeit erfreuen konnte, einen quasi institutionellen Zugang zu den zeitgenössischen Problemlagen der agrarischen Gesellschaft. Friedrich betrachtete diese als 'mon académie', so dass davon ausgegangen werden kann, dass er über viele der dort diskutierten Projekte im Bilde war ohne natürlich zu erwarten, dass er alle behandelten Themen zur Kenntnis genommen hatte. Bekanntlich widmete sich die Akademie immer wieder auch praktisch-ökonomischen

²⁰ Karl-Erich Born: *Wirtschaft und Gesellschaft im Denken Friedrichs des Großen*, Wiesbaden 1979 (= Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz. Abhandlungen der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Klasse, Jg. 1979, Nr. 9); Johannes Kunisch: *Friedrich der Große*, München 2004, 463.

²¹ Vgl. Hans-Heinrich Müller: *Akademie und Wirtschaft im 18. Jahrhundert. Agrarökonomische Preisaufgaben und Preisschriften der Preußischen Akademie der Wissenschaften (Versuch, Tendenzen und Überblick)*, Berlin 1975, 68; des Weiteren dazu Lars Atorf: *Der König und das Korn. Die Getreidehandelspolitik als Fundament des brandenburg-preußischen Aufstiegs zur europäischen Großmacht*, Berlin 1999 (= Quellen und Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, 17), 165ff. und öfter.

²² Vgl. dazu jüngst den Beitrag von Vinzenz Czech: *Friedrich und die Inspektionsreisen*, in: Frank Göse (Hg.): *Friedrich der Große und die Mark Brandenburg. Herrschaftspraxis in der Provinz*, Berlin 2012, 216–245. Czech bestätigt noch einmal durch die Auswertung archivalischer Quellen, dass der Ablauf dieser Inspektionsreisen im Verlauf der Zeit immer mehr erstarre, so dass der ursprünglich daraus für beide Seiten erwartete Effekt (detaillierte Informationen 'vor Ort', wirksame Kontrolle) zunehmend verblasste.

²³ Geheimes Archiv Preußischer Kulturbesitz Berlin-Dahlem [i. f. GStAPK] II. HA Abtlg. 14 Gen.-Dir. Pommern, Gesindeordnungs-Sachen, Nr. 2, Bl. 28.

²⁴ GStAPK II. HA Abtlg. 13 Gen.-Dir. Neumark, Gesinde-Sachen, Nr. 13, unpaginiert.

Problemen, darunter eben auch im Umfeld der Landwirtschaft.²⁵ Vorrangig ging es dabei um die Verbesserung der Anbau- und Fütterungsmethoden, doch berührten einige Arbeiten auch die rechtlichen Rahmenbedingungen in der ländlichen Gesellschaft.

<16>

Unmittelbare praktische Konsequenzen für die Veränderung der Rechtsverhältnisse sollten allerdings aus der wissenschaftlichen Auseinandersetzung, vor allem in Gestalt der von der Akademie ausgelobten 'Preisschriften', zunächst nicht gezogen werden. Das war auch nicht gewollt. Des Öfteren hatte der König selbst darauf aufmerksam gemacht, "daß die Aufgaben der Akademie und der Staatsverwaltung streng getrennt gehalten werden müssten Seine Akademiker sollten sich um die Wissenschaft, nicht um den Staat kümmern. Sie haben die reine Wahrheit zu erforschen und auf allen Linien die Ideale vorzuzeichnen." Es entsprach seinem sich auch in vielen anderen Politikbereichen widerspiegelnden Herrscherideal, wonach es 'Sache der Staatsmänner' sei, "diese Wahrheit nach und nach in das öffentliche Leben einzuführen und zu verwirklichen".²⁶

<17>

Auf ungefragten Rat wollte der König ohnehin verzichten. Das Beispiel Johann Christoph Wöllners, jenes zumeist durch die Nachwelt wegen seines gegenaufklärerischen Impetus scharf kritisierten Ministers, der aber andererseits auf dem Gebiet der Landwirtschaft schon vieles von dem antizipiert hatte, was sich erst einige Jahrzehnte später im Umfeld der Agrarreformen durchsetzen sollte, stellt ein besonders krasses Beispiel für diese Art von königlicher 'Wertschätzung' dar.²⁷ Seine Distanz zum Preußenkönig findet ihre Erklärung zunächst erst einmal im persönlichen Bereich. Friedrich nahm ihm, dem aus bürgerlichen Verhältnissen stammenden Prediger, die unstandesgemäße Heirat mit einer Adligen übel und ließ das ihn und seine junge Frau fühlen. Es ist nicht auszuschließen, dass diese demütigenden Erfahrungen seinen sich auf der Höhe der damaligen agrarwissenschaftlichen Debatte befindenden Schriften eine besondere Schärfe verliehen hatten. Wöllners 'staatswissenschaftliche Vorlesungen' gerieten zu einer Generalabrechnung mit den Zuständen auf dem Lande, vor allem nahm er die in seinen Augen "barbarische Leibeigenschaft" aufs Korn.²⁸ Mit diesem Engagement, das auffälligerweise in den älteren biographischen Abhandlungen zumeist verschwiegen wurde, war Wöllner seiner Zeit recht weit voraus; jedenfalls weiter als der König, der sich bekanntlich selbst als derjenige ansah, der als dem Fortschritt verpflichtet die Richtung von Reformen in Staat und Gesellschaft vorzugeben berufen war.

²⁵ Nach den Forschungen von Hans-Heinrich Müller widmeten sich ca. 350 von 2.000 Sitzungen der Akademie zwischen 1746 und 1806 solchen Fragestellungen; von 45 Preisfragen befassten sich sieben mit ökonomischen Problemen. Vgl.: Müller: Akademie (wie Anm. 21), 11 und 61.

²⁶ Adolf Harnack: Geschichte der Königlichen Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 1, Berlin 1900, 307.

²⁷ Vgl. Johann D.E. Preuß: Zur Beurteilung des Staatsministers von Wöllner, in: Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde 2 (1865), 577–604 und 3 (1866), 65–95.

²⁸ Vgl. Müller: Akademie (wie Anm. 21), 103f.

<18>

Doch welche Auffassungen vertrat der publizistisch äußerst aktive König selbst über die rechtliche Lage 'seiner' Untertanen? Im Politischen Testament von 1752 resümierte Friedrich in recht plakativer Form, dass alle Dienste auf drei Tage in der Woche herabgesetzt worden seien. Doch dürfte bei dieser Art 'Bilanz' eher der Wunsch der Vater des Gedanken gewesen sein, denn die Realität sah auf nicht wenigen Adelsgütern, gerade in den östlichen Provinzen noch anders aus. Diese Passagen trugen in ihrer fast schon modern anmutenden Diktion natürlich dazu bei, ein bestimmtes Image des Königs als ein auf der Höhe der Zeit stehender 'Wohltäter' zu befördern: "Ich habe den Bauern die Frondienste erleichtert, die sie ehemals zu leisten hatten. Statt sechs Tage in der Woche, wie in der Vergangenheit, haben sie jetzt nur drei Tage Frondienst. ... Ich habe auf meinen Domänen das Beispiel dafür [Zuweisung von mehr Rechten für Leibeigene – F.G.] gegeben und damit begonnen, ihn auf gleichen Fuß mit dem niederschlesischen Bauern zu setzen".²⁹

<19>

Dagegen findet man in den wenige Jahre zuvor verfassten "Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Hauses Brandenburg" nur wenige Äußerungen Friedrichs zu dem uns interessierenden Problemkreis. Zwar hatte er für die Erarbeitung dieses Werkes Erkundigungen von Seiten der Kriegs- und Domänenkammern eingezogen. Doch zeigt sich bei einer genaueren Durchsicht, dass die ländlichen Verhältnisse in diesem Werk so gut wie gar nicht thematisiert worden waren. So fanden etwa bei der Schilderung der Regierungszeit des Großen Kurfürsten die bäuerlichen Rechtsverhältnisse keine Erwähnung. Der Schwerpunkt lag vielmehr auf der Gewerbe- und Bevölkerungspolitik; auch bei der Beschreibung der Landesverhältnisse während der Regierungszeit König Friedrich Wilhelms I. wurden nur die Entwicklungen im Gewerbe und in der Wissenschaft angesprochen.³⁰

<20>

Gleichwohl schien natürlich in vielen seiner Schriften ein Gedanke auf, der zum Grundbestand 'aufgeklärter Herrschaftspraxis' gehörte: die Förderung der Wohlfahrt und 'Glückseligkeit' der ihm untertanen und damit anvertrauten Menschen! Friedrich sparte auch nicht mit Bewertungen der Zustände in den ländlichen Gesellschaften, die humanes Mitgefühl atmeten. In der "Geschichte meiner Zeit" formulierte er, bezogen auf die Verhältnisse in den polnischen Gebieten: "Das Volk ist leibeigen und folglich sehr unglücklich".³¹ Auch in seiner Spätschrift, den 1777 verfassten "Regierungsformen und Herrscherpflichten" fand sich die bezeichnende Passage: "Von allen Lagen ist dies die unglücklichste und muß das menschliche Gefühl am tiefsten empören."³² Und physiokratische Anschauungen standen Pate bei seiner 1768 formulierten Erkenntnis, wonach die Bauern den

²⁹ Hier zit. nach: Otto Bardong (Hg.): Friedrich der Große, Darmstadt 1982 (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit, Bd. 22), 198f.

³⁰ Denkwürdigkeiten der Geschichte des Hauses Brandenburg, in: Gustav Berthold Volz (Hg.): Die Werke Friedrichs des Großen in deutscher Übersetzung, Bd. 1, Berlin 1913, 217ff.

³¹ Zit. nach: Berney: Friedrich der Große (wie Anm. 15), 244.

³² Volz: Werke (wie Anm. 31) Bd. 7, 233.

"ansehentlichsten Stand im Staate" bilden. "Sie tragen die Last, die Mühen sind für sie, der Ruhm für andere."³³

<21>

Allerdings hatte schon Arnold Berney in seiner luiziden Analyse der Entwicklung der politischen Anschauungen Friedrichs darauf aufmerksam gemacht, dass im Verlauf seines langen Herrscherlebens wichtige Akzentuierungen in seiner Geisteshaltung kaum zu übersehen waren: "Überschwengliche Äußerungen wie etwa jener begeisterte Ausruf von 1749: 'Die Menschen werden alle zu Adlern, wenn man ihnen die Wege zum Glück öffnet' – wurden freilich selten mit der Zeit und verschwanden schließlich völlig."³⁴ Zudem hielt sich bei Friedrich ein durchaus vorhandenes Verständnis für die zum Teil außerordentlich schwierige Lage der bäuerlichen Hintersassen in den östlichen Provinzen seiner Monarchie die Waage mit jenen Äußerungen, in denen die unverhohlene Verachtung gegenüber diesem Stand mitschwang. Demzufolge wurden in seiner Korrespondenz mit führenden Aufklärern immer wieder einmal Zweifel an der 'Aufklärbarkeit' des Volkes aufgeworfen. Dieses wurde darin als "dumm und boshaft" bezeichnet, und 1766 sagte der Monarch gegenüber Voltaire "voraus, daß weder Sie noch alle Philosophen der Welt das Menschengeschlecht vom Aberglauben ... befreien werden".³⁵ Und auch die lyrisch angehauchte Diktion der folgenden an D'Argens gerichteten Zeilen konnte kaum die elitäre Verachtung des königlichen Autors verhehlen, der seine Verse "wollt zur Schau nicht stellen/Dem Pöbel, der auf der Lebensbahn/ Blöd einhertrollt/ mich plagt nicht der Wahn/ seinen kargen Verstand zu erhellen"³⁶.

<22>

Nicht nur der König, sondern auch andere der Aufklärung nahestehende Persönlichkeiten verwiesen "mit Grauen" auf den bei den unteren Schichten monierten "sklavischen Sinn, ihre Dummheit, Faulheit und Trunksucht".³⁷ Diese Äußerungen schienen auch deshalb den wirklichen Überzeugungen des Königs eher zu entsprechen, weil sie mit den Grundaussagen in jenen Texten korrespondierten, die die im Grunde sozialkonservative Sichtweise Friedrichs bestätigten und nicht unbedingt für eine breitere Öffentlichkeit bestimmt waren.³⁸

<23>

Man darf jedoch bei aller Berechtigung einer solchen Kritik nicht über das Ziel hinausschießen. Nicht

³³ Volz: Werke (wie Anm. 31) Bd. 7, 150.

³⁴ Berney: Friedrich der Große (wie Anm. 15), 236.

³⁵ Zit. nach: Reinhold Koser/Hans Droysen: Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Voltaire, Bd. 3, Leipzig 1911, 113 und 133.

³⁶ Volz: Werke (wie Anm. 31), Bd. 10, 168.

³⁷ Berney: Friedrich der Große (wie Anm. 15), 243. Der schon erwähnte Gleditsch machte in seiner Arbeit zur Preisaufgabe "Über die Verbindung der Naturlehre mit der Landwirtschaft" 1769 auf einen ganz wichtigen Zusammenhang aufmerksam: Ohne Hebung des geistigen Niveaus und der Eigeninitiative der Bauern ließen sich keine großen Fortschritte in der Landwirtschaft erzielen. Vgl. dazu: Müller: Akademie (wie Anm. 21), 132.

³⁸ Vgl. dazu jüngst mit vielen Belegen: Luh: Friedrich II. von Preußen (wie Anm. 16).

alles, was Friedrich gerade auf dem Gebiet der praktischen Politik konzipierte und umzusetzen versuchte, ist nur bzw. vordergründig auf das Bestreben nach Selbstinszenierung zurückzuführen. Hier sind auch andere Motive zu berücksichtigen, die zugleich in Erinnerung rufen, dass Friedrich auf Herausforderungen reagieren musste und externen Anpassungszwängen unterlag – und natürlich auch an diesen scheitern konnte.³⁹

<24>

Friedrich hat sich ungeachtet seiner sich bei ihm immer wieder findenden abschätzigen Äußerungen gegenüber der breiten Masse durchaus für Verbesserungen der Lage der ländlichen Bevölkerung eingesetzt. Er tat dies vor allem dort, wo er einen unmittelbaren Einfluss ausüben konnte. Auf den Domänen – und hier wiederum besonders bei den neu angesiedelten Kolonisten – ließen sich solche Vorstellungen fast idealiter umsetzen, was im Übrigen auch durch die dem König ansonsten kritisch gegenüberstehende Geschichtsschreibung eingeräumt wurde.⁴⁰

<25>

Über seine ureigenen Motive wird man indes nicht völlige Klarheit erhalten können. Die von seiner aufgeklärten Gesinnung kündenden Passagen in seinen selbstreflektierenden und gleichsam programmatischen Texten können als ein Bekenntnis des Königs zu mehr Humanität gedeutet werden. Damit war er sich des Beifalls des Publikums, auf das diese Schriften abzielten, sicher. Und auch die zahlreich überlieferten Anweisungen, Instruktionen und Verordnungen an die Behörden der zentralen und mittleren Verwaltungsebene belegen die kritische Haltung des Königs zu den Verhältnissen auf dem Lande. Gegenüber dem Großkanzler von Cocceji beklagte er sich im April 1754 darüber, dass die "in Pommern noch übliche Leibeigenschaft Mir so hart und von so üblen Effect auf das gantze Land zu seyn scheint, dass Ich wohl wünschete, dass solche gänzlich aufgehoben" werden könne.⁴¹

<26>

Gleichwohl gilt es daran zu erinnern, dass Friedrichs Eintreten für eine Verbesserung der kritisierten Rechtsverhältnisse auf dem Lande, ungeachtet dessen ob man sie nun als Leibeigenschaft oder Erbuntertänigkeit zu bezeichnen pflegte, in einer längeren Tradition gestanden hatte. Zu bedenken gilt es ferner, dass die ländlichen Rechtsverhältnisse in einigen Provinzen des preußischen Gesamtstaates ohnehin nicht durch jene Abhängigkeitsformen wie etwa in Hinterpommern oder in der Neumark charakterisiert waren. Zudem bedurfte es in Preußen nicht erst des intellektuellen Instrumentariums der Aufklärung, um Breschen in diese Festung aus Inhumanität und Rückständigkeit zu schlagen. Versuche, die drückenden Abhängigkeitsverhältnisse auf dem Lande zu verändern, hatte

³⁹ Vgl. hierzu die Bemerkungen von Johannes Süßmann in seinem Beitrag http://www.perspectivia.net/content/publikationen/friedrich300-colloquien/friedrich_repraesentation/suessmann_geschichtswerke <25.02.2014>

⁴⁰ Vgl. Wilhelm Bringmann: Friedrich der Große. Ein Porträt, München 2006, 554f.

⁴¹ Stadelmann: Die Preussischen Könige (wie Anm. 2), 316.

es mit einigen, wenn auch bescheiden bleibenden Resultaten schon wesentlich zeitiger gegeben. Und diese Bestrebungen gingen nicht nur von Seiten der Betroffenen selbst aus, gleichwohl es unter der brandenburgischen Landbevölkerung trotz des sich zum Teil bis heute zäh haltenden Klischees vom lethargisch sein Schicksal ertragenden Untertanen immer wieder Artikulationen aktiven Aufbegehrens oder passiven Widerstandes gegeben hatte.⁴² Teilweise fanden die von einer Einschränkung ihrer Rechte bedrohten bäuerlichen Hintersassen einen Rückhalt bei Amtsträgern und Juristen: So hatten die Richter des Berliner Kammergerichts einen als 'Leibeigenen' reklamierten Bauern bereits schon im Jahre 1651(!) bei der Verteidigung seiner "Freyheit" geschützt, die "vor unschätzbahr geachtet" werden müsse.⁴³

<27>

Erinnert sei in diesem Zusammenhang auch an das im Jahre 1702 diskutierte Erbpachtprojekt des Luben von Wulffen, das zeitweise auch die Unterstützung des damaligen preußischen Monarchen fand. Dieser schlug eine Aufteilung des Domänenbesitzes durch Verkauf an die Bauern zu erblichem Besitz vor. Die vor diesem Hintergrund im gleichen Jahr von König Friedrich I. erlassene "Flecken-, Dorf- und Ackerordnung" schloss auch die Möglichkeit des Freikaufs der Bauern von der Leibeigenschaft ein.⁴⁴

<28>

Weitere in eine ähnliche Richtung zielende Initiativen sind für die Regierungszeit König Friedrich Wilhelms I. zu beobachten; so wurde zum Beispiel in einem Gesetz aus dem Jahre 1719 die persönliche Freiheit der Domänenbauern garantiert; und 1738 untersagte eine königliche Verordnung körperliche Strafen – eine Maßnahme, die auf den ersten Blick so gar nicht zu dem landläufigen Bild des prügeln den 'Soldatenkönigs' zu passen scheint.⁴⁵ Zudem setzte sich im Verlauf des 18. Jahrhunderts bei einigen Rittergutsbesitzern die Einsicht durch, dass von den über Lohnverträge angestellten Arbeitskräften eine höhere Arbeitsleistung erwartet werden konnte als von den zu Zwangsdiensten verpflichteten bäuerlichen Hintersassen. Die im Zeichen einer Bevölkerungskonjunktur stehende demographische Entwicklung beförderte diesen allmählich voranschreitenden Umdenkungsprozess. Die Tendenz ging im Verlauf des 18. Jahrhunderts dahin, die Frondienstverpflichtungen in Dienstgeld umzuwandeln und diese allenfalls auf "stark reduzierte,

⁴² Jan Peters: Eigensinn und Widerstand im Alltag. Abwehrverhalten ostelbischer Bauern unter Refeudalisierungsdruck, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1991/2, 85–103; Lieselott Enders: Individuum und Gesellschaft. Bäuerliche Aktionsräume in der frühneuzeitlichen Mark Brandenburg, in: Jan Peters (Hg.): Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften, München 1995 (= Historische Zeitschrift, Beihefte 18), 155–178.

⁴³ Lieselott Enders: Emanzipation der Agrargesellschaft im 18. Jahrhundert – Trends und Gegentrends in der Mark Brandenburg, in: Jan Peters (Hg.): Konflikt und Kontrolle in Gutsherrschaftsgesellschaften. Über Resistenz- und Herrschaftsverhalten in ländlichen Sozialgebilden der Frühen Neuzeit, Göttingen 1995, 404–433, hier: 405.

⁴⁴ Vgl. jüngst dazu: Frank Göse: Friedrich I. (1657–1713). Ein König in Preußen, Regensburg 2012, 125f.

⁴⁵ Vgl. Rudolph Stadelmann: Preussens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landescultur, Erster Theil: [Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landescultur Preussens](#) (= Publicationen aus den Königlich Preussischen Staatsarchiven, 2), Leipzig 1878.

gemessene Nebendienste" zu beschränken, "die der Bauer mit seinem zur eigenen Wirtschaft benötigten Gespann und Gesinde verrichten konnte".⁴⁶

<29>

Dass es sich zudem bei dem von Friedrich dem Großen unternommenen Vorstößen um einen 'Zeittrend' gehandelt hatte und der König eigentlich nur 'auf einen fahrenden Zug' aufspringen musste, zeigen die Entwicklungen in anderen Teilen des Reiches, in denen vormals Leibeigenschaftsverhältnisse dominiert hatten. Nicht nur in Bayern sei die Leibeigenschaft laut einer zeitgenössischen Stimme ziemlich "in Abschwung gekommen".⁴⁷ Aus dem Kreis der sich der Aufklärung verpflichtet fühlenden Fürsten gingen zum Beispiel Markgraf Karl Friedrich von Baden, Fürst Leopold III. Friedrich Franz von Anhalt-Dessau⁴⁸ – und vor allem Kaiser Joseph II., der die Leibeigenschaft im Übrigen nicht nur auf den Domänengütern abzuschaffen begann, in ihren Sozialreformen im Agrarwesen wesentlich weiter als der Preußenkönig.⁴⁹

Die Konfliktbereiche

<30>

Im Folgenden soll nun die Frage nach der praktischen Umsetzung der agrarpolitischen Vorstellungen des Königs im Regierungsalltag aufgeworfen werden. Dabei interessiert zugleich, in welcher Weise das Spannungsfeld zwischen externen Widerständen und zeitbedingten Grenzen der Einsichten des Königs den Erfolg bzw. Misserfolg der Reformen bestimmt hatten.

<31>

Als ein 'altes', gewissermaßen von seinen Vorgängern übernommenes Thema galt die Begrenzung des 'Bauernlegens', also die Einziehung von Bauernland und dessen Verwandlung in 'Ritterhufen'. Hier dominierten aus nachvollziehbaren Gründen die fiskalischen Motive, denn dem Staat würden somit nicht unbeträchtliche Steuereinnahmen entgehen. Noch in seinem letzten Regierungsjahr hatte Friedrich Wilhelm I. in einer Verordnung die Kriegs- und Domänenkammern angewiesen darauf zu achten, "daß kein Landes-Vasall ... sich eigenmächtig unterstehen dürfe, einen Bauern ohne gegründete raison, und ohne den Hof gleich wieder zu besetzen, aus dem Hofe zu werfen".⁵⁰ Zwar ist

⁴⁶ Lieselott Enders: Die Uckermark. [Geschichte einer kurmärkischen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert](#) (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs Potsdam, 28), Weimar 1992, 487.

⁴⁷ Zit. nach: Renate Blickle: Frei von fremder Willkür. Zu den gesellschaftlichen Ursprüngen der frühen Menschenrechte zu Bayern, in: Klußmann: Leibeigenschaft (wie Anm. 9), 157–174, hier: 162.

⁴⁸ Vgl. Simone Lässig: Reformpotential im 'dritten Deutschland'? Überlegungen zum Idealtypus des Aufgeklärten Absolutismus, in: Rainer Aurig / Stefan Herzog / Simone Lässig (Hg.): Landesgeschichte in Sachsen, Bielefeld 1997, 187–215. Johann August Schlettwein (1731–1802), seines Zeichens wirtschaftspolitischer Berater des Markgrafen von Baden und Anhänger der von Quesnay entwickelten physiokratischen Lehre, setzte sich – neben produktionstechnischen Neuerungen – für eine Reform der bäuerlichen Eigentumsrechte ein. Vgl. Müller: Akademie (wie Anm. 21), 80.

⁴⁹ Vgl. Helmut Reinalter (Hg.): Der Josephinismus. Bedeutung, Einflüsse und Wirkungen, Frankfurt am Main 1993.

⁵⁰ Stadelmann: Preussens Könige (wie Anm. 47), 84 [Verordnung vom 14. März 1739].

nun in den folgenden Jahren keine signifikante Zunahme des Bauernlegens zu verzeichnen gewesen, was für einen gewissen Erfolg der Maßnahmen sprach.

<32>

Allerdings war auch keine nachhaltige Trendwende zu Gunsten der bäuerlichen Bevölkerung zu beobachten. Lediglich eine Verminderung der Frondiensttage konnte erzielt werden, wobei dem Edikt vom 12. August 1749 in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zukam. Dem voraus gingen immer wieder Aufforderungen an einzelne regionale Amtsträger, im Sinne der königlichen Vorstellungen zu wirken. Doch mitunter fiel selbst bei dieser Personengruppe, die ja nicht selten als Rittergutsbesitzer in Interessenkonflikt mit den Erwartungen des Monarchen geraten konnten, die Überzeugungsarbeit schwer. Den neumärkischen Kammerpräsidenten von Löben ließ der König wissen, dass er "vor Eure Unterthanen 3 Tage mit Gespann und 2 Tage mit der Hand in einer Woche zu dienen entsetzlich stark finde". Deshalb verlangte er von ihm und der neumärkischen Kammer, darauf hinzuwirken, "damit die Leuthe über 3 und 4 Tage nicht arbeiten dürfen".⁵¹

<33>

Auch wenn auf diesem Terrain die Gesamtbilanz günstiger ausfiel als bei der Verbesserung der rechtlichen Lage der Betroffenen, wurden hier nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft. Der für Schlesien zuständige Ernst Wilhelm von Schlabrendorff verfolgte in den 1750er Jahren in dieser Provinz wesentlich weitergehende Vorstellungen. Er wollte durch Verordnungen sogar rückwirkend die Besitzlage vor dem gutsherrschaftlichen Eingriff wiederherstellen. Er wurde allerdings durch den König bei der Umsetzung seines Vorhabens gehindert, "wie die entschärfte Fassung des schlesischen Ediktes von 1764 für die anderen Provinzen ausweist".⁵²

<34>

Die solche Reformimpulse bremsenden Reaktionen Friedrichs des Großen erklärten sich vor allem aus der Rücksichtnahme auf die damalige problematische Gesamtsituation des Adels. Auch Friedrich selbst hat dies als Begründung für seine Zurückhaltung gegenüber weitergehenden Reformen angeführt. Die finanzielle Lage des Adels war durch eine hohe Verschuldung der Rittergutsbesitzer ebenso charakterisiert wie durch eine sich bei nicht wenigen Familien zeigende Kapitalarmut.⁵³ Es fiel besonders den in solchen Landschaften wie der Neumark oder Hinterpommerns kleine Güter besitzenden Adelsfamilien zunehmend schwerer, die erforderlichen Mittel zur Führung des Rittergutes oder zur Versorgung von Familienangehörigen aufzubringen.

⁵¹ Stadelmann: Die Preussischen Könige (wie Anm. 2), 284.

⁵² Corni: Das Agrarwesen (wie Anm. 10), 322

⁵³ Vgl. dazu: Frank Göse: Rittergut – Garnison – Residenz. Studien zur Sozialstruktur und politischen Wirksamkeit des brandenburgischen Adels 1648–1763 (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 51), Berlin 2005, v. a. 148–180.

<35>

Aus dieser für die Ritterschaft misslichen Lage ergaben sich aber auch indirekt Chancen für eine Entwicklung, die den Untertanen entgegen kam. So zeigten sich etwa finanziell angeschlagene Rittergutsbesitzer eher bereit zu einer Umwandlung der Frondienste in Dienstgeld. Es existierte also entgegen der auf reine Besitzstandwahrung gerichteten Politik des Adelsschutzes auch ein gegenläufiger Trend, der gerade am Ende der friderizianischen Zeit zunehmend 'auf Bauernbefreiung' zielte – ein Trend, der zudem "auf fast vorbehaltlose Bereitwilligkeit kapitalbedürftiger adliger Herrn" stieß.⁵⁴

<36>

Allerdings sollte man keine überzogenen Erwartungen haben, was das Durchsetzungsvermögen der landesherrlichen Bürokratie und die Verbreitung dieser Einsichten unter den adligen Rittergutsbesitzern in ihrer Gesamtheit betraf. Erfolge stellten sich eher sporadisch ein und waren zumeist das Ergebnis von 'Eigeninitiativen' der Betroffenen: Karl Friedrich von Benekendorff, der das Rittergut Blumenfelde in der Neumark zu seinem Besitz rechnete, befreite zum Beispiel 1766 seine Untertanen von sämtlichen Diensten gegen Entrichtung eines Pachtgeldes, woraufhin ein Teil der in seiner Nähe wohnenden Gutsherren seinem Beispiel folgte.⁵⁵

<37>

Ein weiteres auch vom Monarchen selbst mit Aufmerksamkeit bedachtes Thema stellte die Aufhebung der sogenannten 'Gemeinheiten' dar. Hier handelte es sich um einen Problembereich, dem in der zeitgenössischen agrarwissenschaftlichen Debatte eine große Bedeutung zugewiesen wurde. Die Zersplitterung des bäuerlichen und herrschaftlichen Landes mit dem sich daraus ergebenden Flurzwang galt als Hindernis für weitere Produktivitätssteigerungen. Es war also nicht zuvörderst ein im Sinne der bäuerlichen Emanzipation liegendes Motiv, das das landesherrliche Eintreten für diese 'Separationen' erklärte. Vielmehr riefen pragmatische Gründe die vielen Befürworter der Abschaffung dieser 'Gemeinheiten' auf den Plan.

<38>

Auch der König sah dies so und äußerte in diesem Zusammenhang einmal, dass "alles, was man Gemeinheiten nennt, dem öffentlichen Wohl nachteilig" sei.⁵⁶ Ob Friedrich die 1766 veröffentlichte Schrift des schon erwähnten Johann Christoph Wöllner über die "Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg" wirklich studiert hatte, kann nicht beurteilt werden, aber zumindest kannte er sie, denn Wöllner hatte die ein Jahr später publizierte französische Übersetzung dieses Werkes dem König gewidmet.⁵⁷ Nachweislich den überlieferten Quellen über Einzelentscheidungen förderte die

⁵⁴ Enders: Emanzipation (wie Anm., 42), 427.

⁵⁵ Müller: Märkische Landwirtschaft (wie Anm., 13), 35.

⁵⁶ Zit. nach: Müller: Akademie (wie Anm., 21), 81.

⁵⁷ Vgl. Müller: Akademie (wie Anm. 21), 97f.

Krone die Gemeinheitsteilungen seit Beginn der 1750er Jahre.⁵⁸

<39>

Am häufigsten wird in der Literatur jedoch auf den 1762/63 geführten Vorstoß des Königs zur Abschaffung der Leibeigenschaft in Pommern verwiesen. Die am 23. Mai 1763 den Kriegs- und Domänenräten in Kolberg gegebene Anweisung: "Sollen absolut und ohne das geringste Raisoniren alle Leibeigenschaftens sowohl in königlichen, adeligen als Stadteigenthums-Dörfern von Stunde an gänzlich abgeschafft werden", könnte von ihrer Diktion her als Muster eines Regierungsaktes eines "allzuständigen" und "allgegenwärtigen" Königs interpretiert werden.⁵⁹

<40>

In der Tat vergaß kaum eine der Friedrich-Biographien bzw. Darstellungen über das friderizianische Preußen, auf diese die Regierungsbilanz eines aufgeklärten Monarchen zierende Maßnahme hinzuweisen. Über die reale Umsetzung dieser Ordre fand sich dann allerdings kaum etwas.⁶⁰ Doch verrät uns in diesem Fall gerade das Schweigen über den Fortgang dieser so verheißungsvoll begonnenen Maßnahmen einiges über die Reichweite und unmittelbaren Effekte der friderizianischen Agrarpolitik. Georg Friedrich Knapp, der sich am intensivsten mit der Aktenüberlieferung zu dieser Thematik beschäftigt hatte, brach nach der Erörterung der Beratungen der pommerschen Kammer über die im Sinne der königlichen Intentionen zu modifizierende Bauer-, Schäfer- und Gesinde-Ordnung jäh ab und begnügte sich mit dem Hinweis: "Ueber die Schicksale der Bauer- und Gesindeordnung erfährt man erst später weiteres aus einem Bericht der pommerschen Kriegs- und Domänenkammer aus Stettin vom 21. Dezember 1795."⁶¹ Auch Rudolph Stadelmann konnte nur knapp resümieren: "Es verblieb wesentlich bei einer Milderung der schlimmsten Härten der Leibeigenschaft".⁶²

<41>

Man muss also unterscheiden zwischen den eher programmatisch gehaltenen Verordnungen und

⁵⁸ Mehrere Ordren und Instruktionen zu dieser Thematik abgedruckt in: Stadelmann: Die Preussischen Könige (wie Anm. 2), 292, 315, 343f. und öfter; Müller: Märkische Landwirtschaft (wie Anm. 13), 61. Auch auf diesem Feld ließ der König seine Gnadensonne auf diejenigen Amtsträger scheinen, die dem Prinzip des 'traiveller pour le Roi de Prusse' nachlebten: So zeigte sich der Monarch im Dezember 1779 sehr zufrieden mit Arbeit der beiden pommerschen Justiz-Bürgermeister Woycke (zu Schlawe) und Moldenhauer (zu Treptow), "weil sie sich bei der Auseinandersetzung der Gemeinheiten ... in Pommern so sehr gut genommen, und ohne Diäten dabey gearbeitet haben, daß also die Interessenten keine Kosten davon gehabt, dafür den Character wie Justitz-Rath gratis zu erteilen". GStAPK I. HA Rep. 96 B Nr. 79, S. 1186.

⁵⁹ Zit. nach: Georg Friedrich Knapp: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, Teil 2: Die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse von 1706 bis 1857 nach den Akten, Leipzig 1887, 54. Angespielt wird hier auf die bekannte Edition von Carl Hinrichs (Hg.), Der allgegenwärtige König. Friedrich der Große im Kabinett und auf Inspektionsreisen. Nach teils unveröffentlichten Quellen, Berlin 1940

⁶⁰ Vgl. Kunisch: Friedrich der Große (wie Anm. 20), 467f.

⁶¹ Knapp: Die Bauernbefreiung (wie Anm. 61), 56.

⁶² Stadelmann, Die Preussischen Könige (wie Anm. 2), 102.

gesetzgeberischen Vorstößen des Königs einerseits und den Einzelfällen, in denen Friedrich ad hoc zwischen adligen und bäuerlichen Interessen zu entscheiden hatte und zudem auch noch die Berichte der für den jeweiligen Fall zuständigen Kriegs- und Domänenkammer berücksichtigen musste andererseits. So konnte es schon vorkommen, dass er eine supplizierende Dorfgemeinde, so wie im Juli 1779, beschied, "daß alle ihre Klagepunkte bereits hinlänglich untersucht, und solche ungegründet befunden worden".⁶³ Zumeist begnügte sich der König jedoch mit der den supplizierenden Bauern mitgeteilten Anweisung an die Kammer, "ihre darüber angebrachte Beschwerde näher zu untersuchen, und die Sache nach der Billigkeit zu regulieren." Die Supplikanten sollten sich gedulden und dann den "weiteren Bescheid gewärtigen."⁶⁴ Natürlich blieb es dem König unbenommen, in Einzelentscheidungen für die klagenden bäuerlichen Hintersassen Partei zu ergreifen⁶⁵, und dabei durchaus auch die Öffentlichkeitswirksamkeit seiner Anordnungen im Blick zu behalten.

<42>

Exemplarisch lässt sich vor diesem Hintergrund die Behandlung des damals in der Öffentlichkeit recht breit diskutierten Falles der Gräfin Geßler einordnen. Im Jahre 1750 hatte der Kriminalsenat die Gemahlin des Generals von Geßler wegen Misshandlung ihrer Untertanen zu sechs Jahren persönlichen Arrests verurteilt. Sich der abschreckenden wie publikumswirksamen Wirkung des Falles durchaus bewusst, ließ Friedrich den Großkanzler Samuel von Cocceji schon vorab wissen, dass das Urteil gegen die Gräfin sehr "rigoreux ausfallen" würde, um vor allem die anderen Edelleuten "vor Grausamkeiten gegenüber ihren Unterthanen abzuhalten".⁶⁶ Der König hatte aber vor der Vollstreckung des Urteils ihren Gatten vorgewarnt, der bei ihm auf Grund seiner militärischen Verdienste in recht hohem Ansehen stand. Dadurch konnte die Gräfin nach Polen fliehen und somit der entehrenden Strafe entgehen. In diesem Vorgehen zeigt sich symptomatisch das Spannungsfeld, in dem sich Friedrich auf diesem Terrain bewegte: Dem durchaus erkennbaren Bemühen Veränderungen zugunsten der bäuerlichen Hintersassen durchzusetzen standen Rücksichtnahmen auf Interessenlagen und Befindlichkeiten des Adels entgegen!

<43>

Von daher besehen erscheint es nicht allzu überraschend, dass die Gesamtbilanz der für die Landbevölkerung in den ostelbischen Provinzen erzielten Verbesserungen eher bescheiden ausfiel. Sie ordneten sich vielmehr in eine längere Kontinuitätslinie ein, die bis in die Zeit des Großen Kurfürsten zurückreichte. Gemessen an einigen seiner zeitgenössischen Standesgenossen blieb Friedrich – vor allem in den letzten beiden Jahrzehnten seiner Regierung – hinter den Möglichkeiten

⁶³ GStAPK I. HA Rep. 96 B, Nr. 79, fol. 847.

⁶⁴ GStAPK I. HA Rep. 96 B, Nr. 79, fol. 1093.

⁶⁵ Belege dazu bei Berney: Friedrich der Große (wie Anm. 15), 245; sowie bei Stadelmann: Die Preussischen Könige (wie Anm. 2), 252ff., 286f., 309, 393, 471f. (zu Amtsuntertanen), sowie 326 (Kritik am Prignitzer Adel wegen Einziehung von Bauernhöfen), 407 (Rüge des v. Ribbeck auf Groß Glienicke wegen harter Behandlung seiner Untertanen), 565 (Ermahnung an die Rittergutsbesitzer des Kreises Cottbus).

⁶⁶ Zit. nach: Rolf Straubel: "Er möchte nur wissen, daß die Armée mir gehört." - [Friedrich II. und seine Offiziere. Ausgewählte Aspekte der königlichen Personalpolitik](#), Berlin 2012, 294.

der Zeit zurück.

<44>

Neben durchaus zu attestierenden Verbesserungen, vor allem auf den königlichen Domänenbesitzungen, konnte man auf den adligen Rittergütern, abgesehen von jenen wenigen Gutsherren, die sich gegenüber diesen Neuerungen aus eigenem Entschluss zugänglich gezeigt hatten, kaum Veränderungen konstatieren. Zudem gestaltete sich die wirtschaftliche Lage alles andere als rosig. Mit den Worten: "Man muß aber doch gestehen, daß die Landleute der meisten Provinzen, je länger, je mehr verarmet sind", vermittelte Anton Friedrich Büsching einen recht pessimistisch anmutenden Eindruck in seiner zwei Jahre nach dem Tode Friedrichs veröffentlichten Lebensbeschreibung des Königs.⁶⁷

<45>

Die Bearbeiter der älteren Quelleneditionen räumten die vergleichsweise geringen Resultate der beabsichtigten Reformen durchaus ein. Stadelmann und Knapp führten diese ernüchternde Bilanz vor allem auf den "Eigennutz" der Grundherren, aber auch dem "trägen Beharren der Verpflichteten" zurück.⁶⁸ Nur am Rande wurde auch der "die Einheit und Entschiedenheit des Vorgehens beeinträchtigende innere Widerspruch in den Maßregeln des Königs selbst" zur Erklärung herangezogen.⁶⁹ Damit wird mit anderen Worten in der Tat das Thema der strukturbedingten Grenzen der agrarpolitischen Vorstellungen des Königs angerissen. Deutlich wurde, dass die realen Verhältnisse auf dem Lande in Kontrast standen zum Bild des hocheffizient von oben nach unten scheinbar allgegenwärtig waltenden 'Obrigkeitsstaates'.⁷⁰

<46>

Dahinter verbargen sich auch jene Rücksichten, die auf die Funktionsfähigkeit des ja ohnehin durch permanente Ressourcenknappheit charakterisierten Wirtschaftssystems genommen werden mussten. Der König machte sich größtenteils die Bedenken der Oberstände seiner Provinzen zu eigen. Die Abschaffung der Dienstverpflichtungen hätte auf Grund des Teilbetriebs-Charakters der Gutswirtschaften den Ruin vieler Rittergüter zur Folge gehabt. Es war dabei vor allem die Rücksicht auf den Adel, die seine praktische Politik bestimmte. Der Adelschutz bot eine kaum zu unterschätzende Konstante in der Gesamtpolitik dieses Herrschers. Sie zeigt zugleich den sozialkonservatorischen Grundzug seiner gesellschaftspolitischen Anschauungen. Darüber konnten auch die durchaus von Ideen der Aufklärung und Humanität beeinflussten Äußerungen in vielen seiner theoretischen Schriften nicht hinwegtäuschen!

⁶⁷ Anton Friedrich Büsching: *Beyträge zur Lebensgeschichte berühmter Männer*, 5. Theil: Friedrich II., Berlin 1788, 81.

⁶⁸ Stadelmann: *Die Preussischen Könige* (wie Anm. 2), 113.

⁶⁹ Stadelmann: *Die Preussischen Könige* (wie Anm. 2), 113.

⁷⁰ Lieselott Enders: *Die Landgemeinde in Brandenburg. Grundzüge ihrer Funktion und Wirkungsweise vom 13. bis zum 18. Jahrhundert*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 129 (1993), 197–256.

<47>

Die von K. O. v. Aretin über die Praxis des 'aufgeklärten Absolutismus' geäußerte Auffassung, wonach die "behauptete Begünstigung des Adels, die gegen alles ins Feld geführt wird, was an Förderungsmaßnahmen aufgeklärter Herrscher für das Bürgertum oder die Bauern in Gang gesetzt wurde" eher "untypisch" gewesen sei, ist sicher mit Blick auf das Gesamtspektrum der aufgeklärten Herrscher nicht von der Hand zu weisen, wenn man etwa das Verhältnis Josephs II. oder Gustavs III. von Schweden zu 'ihren' adligen Ständen vergleichsweise betrachtet.⁷¹ Doch für die friderizianische Regierungspraxis erwies sich gerade der Adelsschutz als konstitutives Element der Sozialpolitik.⁷² Und genau dieser war es, der letztlich den sozial- und rechtspolitischen Vorstößen viel von ihrer Wirkung nahm. Erinnert sei in diesem Zusammenhang noch einmal an die Klagen Friedrichs über die in Pommern so harte Leibeigenschaft. Entscheidend war hier der Zusatz, den er seinem Wunsch, "dass solche gänzlich aufgehoben ...", beifügte: " ... zum Besten des Adels selbst".⁷³

<48>

Dies zeigt sich auch daran, dass sich die Repräsentanten der Oberstände des Verständnisses ihres Landesherrn für ihre Problemlagen recht sicher sein konnten. In einer Stellungnahme der pommerschen Landstände an die von der Kriegs- und Domänenkammer vorgelegten Entwürfe vom 8. Dezember 1763 fand sich die bezeichnende Passage: "Ihre Königl. Majestät verabscheueten nur [!] die Leibeigenschaft mit ihren Würckungen".⁷⁴ Es ginge dem König nach dieser Interpretation also gar nicht um prinzipielle Veränderungen, also einen Generalangriff auf die mit 'Leibeigenschaft' bezeichneten Verhältnisse, sondern wohl nur um eine Reduzierung gewisser Auswüchse. In der ausführlichen Stellungnahme fanden sich im Übrigen weitere Argumente gegen die Umsetzung der geplanten Reformen. Geschickt verstanden es die Ständerepräsentanten, ihre Standpunkte als dem königlichen Interesse förderlich in Szene zu setzen. So könnte das Wiederaufbauwerk ('Retablissement') gefährdet werden und dadurch "der Königl. Endzweck gänzlich verlohren gehen"; auch würden "die Cantons durch solches nachgeben ... in große verwirrung gerathen". Des Weiteren baute die Ritterschaft die Drohkulisse auf, wonach der Adel "bei einer Einschränkung der Dienste ... nicht mehr imstande sein werde, seine Söhne bei der Armee zu erhalten".⁷⁵ Ein Argument, das auf den König gewiss nicht ohne Wirkung bleiben konnte, wengleich man im Spiegel heutiger Kenntnisse urteilen kann, dass die Effizienz des Militärsystems durch solche einschneidenden Reformen kaum beeinträchtigt worden wäre. Gerade das in den letzten Jahren von mehreren Seiten widerlegte Konstrukt einer vermeintlichen Interessenidentität zwischen Gutsherren und Offizieren, also eines

⁷¹ Aretin: Einleitung (wie Anm. 4).

⁷² Vgl. hierzu schon: Elsbeth Schwenke: Friedrich der Große und der Adel, Diss. Berlin 1911; jüngst dazu: Frank Göse: "[...] die Racce davon so guht ist, das sie auf alle art meritiret, conserviret zu werden". Das Verhältnis Friedrichs des Großen zum brandenburgischen Adel, in: Göse: Friedrich der Große (wie Anm. 22), 104–132.

⁷³ Stadelmann: Die Preussischen Könige (wie Anm. 2), 316.

⁷⁴ GStAPK II. HA Abtlg. 14 Gen.-Dir. Pommern, Gesindeordnungs-Sachen, Nr. 2, Bl. 142.

⁷⁵ Zit. nach: Otto Hintze: Die Agrarpolitik Friedrichs des Großen, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 10 (1898), 275–309, hier: 281.

Annexes zwischen militärischem Gehorsam und rigiden Abhängigkeitsverhältnissen auf dem Lande lässt dies nun in einem anderen Licht erscheinen.⁷⁶

<49>

Friedrich hatte sich diese Argumente, folgt man seinen Ordren und Edikten, durchaus zu eigen gemacht. Auch der ständische Regionalismus wurde zur Begründung der Aufrechterhaltung der beschränkten Freizügigkeit instrumentalisiert: Die pommerschen Adelsvertreter wandten sich gegen eine schematische Übertragung der Verhältnisse in Magdeburg/Halberstadt auf Hinterpommern: Dort seien viele Höfe in bäuerlichem Eigentum, und durch die dort vorhandenen guten Böden sei "keine Ursache vorhanden, warum die Einwohner aus einer so gesegneten Gegend sich nach anderen Gegenden zu begeben entschließen sollten. Beydes wäre leyder in HinterPommern gantz anders."⁷⁷ Solche Argumentationsmuster fanden sich auch bei anderen Gelegenheiten. So begründeten die ostpreußischen Ständevertreter ihr Festhalten an der Praxis, "untüchtige erbuntertänige Bauern auch künftig ab[zu]setzen und zu Instleuten oder Gärtnern" zu machen, mit den regionalspezifischen Besonderheiten dieser Provinz.⁷⁸

<50>

Friedrich der Große wäre allerdings ein schlechter 'Vermarkter' seiner selbst gewesen, wenn er nicht auch die Rücknahme seiner ursprünglichen Zielsetzungen bei der bäuerlichen Emanzipation als Beleg für seine Weitsicht begründet hätte. In seiner Altersschrift "Regierungsformen und Herrscherpflichten" (1777) bekräftigte der König zwar zunächst seine frühere Ansicht: "Ohne Zweifel", so Friedrich, sei "kein Mensch geboren, Sklave eines anderen Menschen zu sein; mit Recht verabscheut man einen solchen Mißbrauch und meint, man brauche nur zu wollen, um diesen barbarischen Brauch abzuschaffen. Aber so ist es nicht, er beruht auf alten, zwischen den Grundherren und den Ansiedlern abgeschlossenen Verträgen." Doch dann relativiert er diese Überzeugungen und weist den Umständen die Schuld zu, weshalb diese nicht als Grundlage für weitreichende Veränderungen taugen: "Die Landwirtschaft ist auf die bäuerlichen Frondienste zugeschnitten; wollte man plötzlich diese abscheuliche Einrichtung abschaffen, würde der Ackerbau völlig durcheinander geraten, und es müßte der Adel zum Teil für die Verluste entschädigt werden, die er in seinen Einkünften erleiden würde".⁷⁹

<51>

Man erkennt: Die sozialkonservative und kaum mit aufklärerischen Überzeugungen harmonisierende Seite seiner Politik wurde mit einem anderen Versatzstück aufgeklärter Regierungspraxis begründet:

⁷⁶ Vgl.: Hartmut Harnisch: Preußisches Kantonsystem und ländliche Gesellschaft. Das Beispiel der mittleren Kammerdepartements, in: Bernhard Kroener / Ralf Pröve (Hg.): Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit, Paderborn u. a. 1996, 137–165; Göse: Rittergut (wie Anm. 55), 222–232.

⁷⁷ GStAPK II. HA Abtlg. 14 Gen.-Dir. Pommern, Gesindeordnungs-Sachen, Nr. 2, Bl. 148f.

⁷⁸ Francis L. Carsten: Geschichte der preußischen Junker, Frankfurt am Main 1988, 55.

⁷⁹ Volz: Werke (wie Anm. 30), Bd. 7, 233.

der Rechtssicherheit und der freiwilligen Selbstbeschränkung des Monarchen bei Veränderungen der tradierten Rechtsverhältnisse! Im Übrigen schien das politische Schicksal seiner Zeitgenossen, die wesentlich rigider soziale Veränderungen umzusetzen gedachten, ihm nachträglich recht gegeben zu haben, wenn man etwa die Rücknahme vieler der durch Joseph II. eingeleiteten Sozialreformen in der österreichischen Habsburgermonarchie vor Augen hat. Iwan-Michelangelo D'Aprile hat zudem in seinem Beitrag darauf verwiesen, dass der König in den letzten Regierungsjahren gewissermaßen von der Entwicklung "überholt" worden war – nicht nur in anderen europäischen Staaten bzw. Reichsterritorien; auch einige Juristen in Preußen gingen mit ihren rechtspolitischen Vorstößen über die Vorstellungen Friedrichs hinaus.⁸⁰

<52>

Zudem kann man davon ausgehen, dass die Leuchtkraft dieses politischen Projekts auch nicht mehr so hell erstrahlte – andere Reichsfürsten, wie etwa Joseph II. oder Karl Friedrich von Baden hatten ihn inzwischen bereits mit wesentlich radikaleren Maßnahmen im Agrarwesen überholt!⁸¹ Solche Statements wie der aus einer der Aufklärung verpflichteten Zeitung aus dem benachbarten Herzogtum Mecklenburg-Strelitz musste mit ihrem kaum zu verhehlenden preußenkritischen Impetus zu denken geben:

<53>

Demnach hätte "jeder Staat seine verschiedenen Endzwecke und Rücksichten nach der Grösse und nach der Lage mit andern. Mancher suchet bloß seinen Militärfuß zu vergrößern, um sich und seinen Unterthanen Schutz zu geben ...". Stattdessen sollten sich die mecklenburgische Reformkräfte an einem Reichsterritorium orientieren, dessen blühende Wirtschaft und Schulwesen zum Vorbild stilisiert wurde: "Kein Land hat wohl eine bessere Einrichtung wie Sachsen! Hier ist alles in Flor ...".⁸²

<54>

Man sollte allerdings, im Gegensatz etwa zu Wilhelm Bringmann, auch nicht so weit gehen, das Scheitern von wirklich durchgreifenden Neuerungen im Agrarwesen mit der "staatsdirigistischen Agrarpolitik" zu erklären, die "zur Knebelung allen Wettbewerbs und aller Eigeninitiative" geführt hätte.⁸³ Hier dürfte der Autor wohl in seiner ansonsten durchaus berechtigten Kritik über das Ziel hinausgeschossen sein. Solche Vorhaltungen berücksichtigen in zu geringem Maße das äußerst geringe Personaltableau, das für solchen 'Staatsdirigismus' und das damit unterstellte 'Durchregieren' erforderlich gewesen wäre. Eher mangelte es der königlichen Wirtschaftspolitik an der erforderlichen Stringenz und Nachhaltigkeit. Selbst auf den Domänen stieß die Durchsetzungskraft des Monarchen an ihre Grenzen. Die recht autarke Stellung der Generalpächter in Gerichts- und

⁸⁰ Vgl. neben seinem Vortrag auf der hier dokumentierten Tagung auch: Iwan-Michelangelo D'Aprile: Friedrich II. und die Aufklärer, Berlin 2012.

⁸¹ Vgl. Lässig: Reformpotential (wie Anm. 50).

⁸² "Nützliche Beyträge zu den Neuen Strelitzischen Anzeigen", 1. Jg. 1768, [7. Dezember 1768], 77f.

⁸³ Bringmann: Friedrich der Große (wie Anm. 42), 554.

Polizeiangelegenheiten gegenüber den Amtsuntertanen konnte erst nach zähem Ringen 1770 durch die Einführung der Justizämter unterminiert werden.⁸⁴

<55>

Aus den Rücksichtnahmen der für die preußischen Staatseinnahmen so wichtigen Generalpächter erklärt sich letztlich auch die Halbherzigkeit so mancher im Sinne der früher hochgelobten königlichen 'Bauernschutzpolitik' erlassenen Verordnungen.⁸⁵

Resümee

<56>

Die Leistungen und Grenzen des Engagements Friedrichs des Großen für eine Verbesserung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse spiegeln symptomatisch die schon oft betonte Diskrepanz zwischen den von aufgeklärtem Gedankengut beeinflussten Einsichten und deren Umsetzung innerhalb der Herrschaftspraxis der Monarchen des Ancien Régime wider.

<57>

Dabei war es vor allem die Beharrungskraft sowohl der adligen Rittergutsbesitzer als auch der Dorfgemeinden, die der König und die landesherrliche Amtsträgerschaft bei der Abwägung der Interessen zwischen Bauernschutz und Konservierung des Adels zu spüren bekamen. Und der Monarch stand dabei "mehr zwischen als über den Fronten" – so das am Beispiel einer brandenburgischen Teillandschaft gewonnene und durchaus nachvollziehbare Urteil.⁸⁶

<58>

Gewiss nutzte Friedrich auch sein agrar- und rechtspolitisches Engagement, um sich bei den Zeitgenossen und der Nachwelt als ein 'auf der Höhe der Zeit' stehender und den Ideen der Aufklärung verpflichteter Fürst zu empfehlen und vielleicht auch – um das übergreifende Tagungsthema noch einmal ins Spiel zu bringen – um sich in diesem Sinne zu 'inszenieren'. Gleichwohl führt uns der hier vorgeführte Ausschnitt seines Regierungshandelns besonders deutlich die Grenzen 'aufgeklärter' Herrschaftspraxis vor Augen. Die geschilderten Vorgänge zeigen, dass auch einem Monarchen wie Friedrich II., der sich wohl wie kein zweiter die Freiheit nahm, sein Bild für die zeitgenössische Öffentlichkeit und sukzessive auch für die Nachwelt in kreativer Weise festzuschreiben, die Erkenntnis nicht erspart blieb, dass dies allenfalls eine Freiheit in der Gebundenheit sein konnte.

Autor:

⁸⁴ Vgl. Siegfried Fauck: Die Domänenjustiz in der Kurmark im 18. und 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 13/14 (1965), 110–127.

⁸⁵ Vgl. Corni: Das Agrarwesen (wie Anm. 10), 321.

⁸⁶ Lieselott Enders: Die Prignitz. [Geschichte](#) einer [kurmärkischen Landschaft](#) vom [12.](#) bis zum [18. Jahrhundert](#), Potsdam 2000 (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, 38), 933.

Apl. Prof. Dr. Frank Göse
Historisches Institut
Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10
14469 Potsdam
fgoese@uni-potsdam.de